

Verordnung über die vom Amt für Wirtschaft und Arbeit ¹⁾ zu erhebenden Gebühren (Gebührenverordnung AWA)

Vom 13. Januar 1998 (Stand 1. Januar 2004)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ²⁾, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 29. Juni 1967 ³⁾, das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage sowie die Ladenschlusszeiten der Verkaufslokale an Werktagen (Ruhetags- und Ladenschlussgesetz) vom 13. Oktober 1993 ⁴⁾,

beschliesst:

I. Arbeitnehmerschutz**§ 1. ⁵⁾ *Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit, Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit, zwei- oder mehrschichtiger Betrieb***¹⁾ Die Gebühren für Arbeitszeitbewilligungen betragen:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für einen Tag oder eine Nacht | Fr. 60.- |
| b) | für mehrere Tage/Nächte innerhalb eines Monats | Fr. 120.- |
| c) | für jeden weiteren Monat oder Teile davon | Fr. 60.- |
| d) | pro Gesuch aber maximal | Fr. 400.- |

Muss die Bewilligung innerhalb von drei Tagen erteilt werden, wird ein Expresszuschlag von Fr. 60.- erhoben.

²⁾ Änderungen während der Bewilligungsdauer sind der Bewilligungsbehörde umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

³⁾ Eine mehrjährige Bewilligung wird nur bei stabilen Verhältnissen erteilt.

⁴⁾ Die Bewilligung ist im Betrieb anzuschlagen oder ist den Arbeitnehmenden auf geeignete Weise bekannt zu geben.

¹⁾ Umbenennung «Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)» in «Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)» durch RRB vom 4. 11. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004).

²⁾ SG [153.800](#).

³⁾ SG [812.100](#).

⁴⁾ Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. 6. 2005 (SG [811.100](#)).

⁵⁾ § 1 in der Fassung des RRB vom 9. 9. 2003 (wirksam seit 1. 11. 2003).

§ 2. *Beschäftigung von noch nicht 15 Jahre alten Jugendlichen
(§ 10 EG-ArG)*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung der Beschäftigung von noch nicht 15 Jahre alten Jugendlichen betragen:

- a) für eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten Fr. 40.-
- b) für eine Gültigkeitsdauer von mehr als drei Monaten Fr. 60.-

§ 3. *Errichtung und Umgestaltung eines industriellen Betriebes
(Plangenehmigung gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 ArG)*

¹ Die Gebühren für Plangenehmigungen werden gemäss dem umbauten Raum berechnet und betragen:⁶⁾

- a) von 0 bis 2'499 m³ Fr. 300.-
- b) von 2'500 bis 4'999 m³ Fr. 550.-
- c) von 5'000 bis 7'499 m³ Fr. 800.-
- d) von 7'500 bis 9'999 m³ Fr. 1'050.-
- e) von 10'000 bis 14'999 m³ Fr. 1'250.-
- f) von 15'000 bis 19'999 m³ Fr. 1'450.-
- g) von 20'000 bis 39'999 m³ Fr. 1'650.-
- h) von 40'000 bis 79'999 m³ Fr. 1'850.-
- i) ab 80'000 m³ Fr. 2'000.-

² Je nach Arbeitsaufwand oder nach der besonderen Natur der Bauten kann die Gebühr um maximal 30% erhöht oder reduziert werden.

³ Die Gebühren für die Bewilligung der Einrichtung bestehender Räumlichkeiten sowie für Nachtragsvorlagen betragen je nach Arbeitsaufwand Fr. 200.- bis Fr. 1'500.-.

⁴ Die Gebühr für die Bewilligung zur Aufstellung und Inbetriebnahme von Dampfkesseln und Druckbehältern beträgt einheitlich Fr. 300.-.

§ 4. *Betriebseröffnung (Betriebsbewilligungen gemäss Art. 7
Abs. 3 ArG)*

¹ Die Gebühr für die provisorische oder die definitive Betriebsbewilligung beträgt 50% der gemäss § 3 für die Plangenehmigung zu erhebenden Gebühr, im Minimum jedoch Fr. 200.-.

§ 5. *Planbegutachtung (gemäss § 5 des EG-ArG)*

¹ Die Gebühren für die Planbegutachtung betragen je nach Arbeitsaufwand Fr. 200.- bis Fr. 1'000.-.

§ 5 a.⁷⁾ *Begutachtung von technischen Einrichtungen und Geräten
(gemäss § 3 Verordnung zum UVG)*

¹ Die Gebühren für die Begutachtung von technischen Einrichtungen und Geräten betragen je nach Arbeitsaufwand Fr. 100.- bis Fr. 1'000.-.

⁶⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern oder -buchstaben.

⁷⁾ § 5a eingefügt durch RRB vom 9. 9. 2003 (wirksam seit 1. 11. 2003).

II. Ruhetags- und Ladenschlussgesetzgebung

§ 6. *Ausnahmebewilligungen für Ruhetage und Werktage*

¹ Die Gebühren für Ausnahmebewilligungen gemäss § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes ⁸⁾ betragen:

- a) ⁹⁾ für einen Tag Fr. 60.-
- b) ¹⁰⁾ für mehrere Tage innerhalb eines Monats Fr. 120.-

² Für die Bewilligung von Ausnahmen für mehr als einen Monat wird pro zusätzlichen Monat oder Teile davon ein Zuschlag erhoben von Fr. 30.-.

§ 7. *Offene Verkaufsstellen*

¹ Die Gebühren für Ausnahmebewilligungen gemäss § 6 dieser Verordnung können für offene Verkaufsstellen je nach Situation, Anlass und Grösse um maximal 50% reduziert werden.

§ 7 a. ¹¹⁾ *Ausnahmebewilligungen für Familienbetriebe*

¹ Die Gebühren für Ausnahmebewilligungen gemäss § 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes ¹²⁾ betragen:

- a) für die Bewilligungserteilung Fr. 120.-
- b) für jede Änderung Fr. 60.-

§ 7 b. ¹³⁾ *Bewilligungen für Betriebe an ausserordentlichen örtlichen Verhältnissen*

¹ Die Gebühren für Bewilligungen gemäss § 11 Abs. 2 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes ¹⁴⁾ betragen:

- a) pro Betrieb Fr. 150.-

⁸⁾ § 6 Abs. 1: Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. 6. 2005 (SG 811.100).

⁹⁾ § 6 Abs. 1 lit. a in der Fassung des RRB vom 9. 9. 2003 (wirksam seit 1. 11. 2003).

¹⁰⁾ § 6 Abs. 1 lit. b in der Fassung des RRB vom 9. 9. 2003 (wirksam seit 1. 11. 2003).

¹¹⁾ § 7a eingefügt durch RRB vom 9. 9. 2003 (wirksam seit 1. 11. 2003).

¹²⁾ § 7a: Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. 6. 2005 (SG 811.100).

¹³⁾ § 7b eingefügt durch RRB vom 9. 9. 2003 (wirksam seit 1. 11. 2003).

¹⁴⁾ § 7b: Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. 6. 2005 (SG 811.100).

III. Konsumkreditgesetzgebung ¹⁵⁾

§ 7 c. ¹⁶⁾ *Bewilligung zur Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten*

¹ Die Gebühren für die Bewilligungserteilung bemessen sich nach den in der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten festgelegten Bestimmungen.

IV. Zuständigkeit ¹⁷⁾

§ 8.

¹ Für die Erhebung der in dieser Verordnung festgelegten Gebühren ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit ¹⁸⁾ zuständig. Wird eine Verfügung beantragt, so erlässt diese das Amt für Wirtschaft und Arbeit ¹⁹⁾.

V. ²⁰⁾

Diese Verordnung ist zu publizieren und wird auf den 1. Januar 1998 wirksam. ²¹⁾

¹⁵⁾ Abschnittstitel III. eingefügt durch RRB vom 9. 9. 2003 (wirksam seit 1. 11. 2003); dadurch wurden die bisherigen Abschnittstitel III. und IV. zu IV. und V..

¹⁶⁾ § 7c eingefügt durch RRB vom 9. 9. 2003 (wirksam seit 1. 11. 2003).

¹⁷⁾ Abschnittstitel IV.: Abschnittstitel III. eingefügt durch RRB vom 9. 9. 2003 (wirksam seit 1. 11. 2003); dadurch wurden die bisherigen Abschnittstitel III. und IV. zu IV. und V..

¹⁸⁾ § 8: Umbenennung «Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)» in «Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)» durch RRB vom 4. 11. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004).

¹⁹⁾ § 8: Umbenennung «Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)» in «Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)» durch RRB vom 4. 11. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004).

²⁰⁾ Abschnittstitel V.: Abschnittstitel III. eingefügt durch RRB vom 9. 9. 2003 (wirksam seit 1. 11. 2003); dadurch wurden die bisherigen Abschnittstitel III. und IV. zu IV. und V..

²¹⁾ Publiziert am 17. 1. 1998.